

Baumschutzverordnung teilweise unwirksam

Erika Schindecker, München

Das Verwaltungsgericht München hat in einem aktuellen Urteil die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München in einem für die tägliche Praxis nicht unwichtigen Punkt für unwirksam erklärt (Az. M 8 K 09.2953).

§ 7 Abs. 4 der Verordnung ermächtigt die Naturschutzbehörde bei der Genehmigung von Baumfällungen, vom Antragsteller eine Ausgleichzahlung für zur Fällung freigegebene Bäume zu verlangen, wenn dieser aus Platzgründen keine Ersatzpflanzung vornehmen kann. Wie hoch dieser Ausgleichsbetrag sein soll, wird in der Satzung aber nicht näher bestimmt. Die Höhe der Ausgleichszahlungen, so ist es in der Verordnung geregelt,

bemisst sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich ist.

In der Verwaltungspraxis hat sich jedoch in den vergangenen Jahren ein pauschaler Betrag in Höhe von 750 Euro/Baum zur Norm entwickelt.

Das Gericht kritisiert, dass die Regelung zur Ausgleichszahlung zu unbestimmt und daher unwirksam sei; die Rechtsverordnung enthalte keine ausreichende Festlegung, in welcher Höhe ein Bauherr zu solchen Ausgleichszahlungen herangezogen werden könne.

Die Landeshauptstadt München wird gegen das Urteil Berufung einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung gibt es für die Stadt keinen Grund, an der Gültigkeit der Verordnung zu zweifeln.

Nach Meinung der Stadt ist die Bestimmung, die sich seit über 20 Jahren nicht verändert hat, eindeutig: Die Stadt legt den Ausgleichszahlungen die durchschnittlichen Kosten für die Anpflanzung eines Baumes mit Stammumfang 20/25 Zentimetern zugrunde. Die Stadt betont, dass der Betrag von 750 Euro seit vielen Jahren unverändert und bisher auch noch nie in Frage gestellt worden sei. Für eine Differenzierung sah die Stadt bisher keine Veranlassung, weil die Katalogpreise der einzelnen Baumarten nur unmaßgeblich variieren.



Die Autorin **Erika Schindecker** ist geschäftsführende Gesellschafterin der Erika Schindecker Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH.

Das Planungsreferat prüft unabhängig dieser Rechtslage aber auch, ob die Baumschutzverordnung zur Vermeidung von Unklarheiten entsprechend präzisiert werden kann.

Zugunsten der Antragsteller hat die Stadt zugesichert, ab sofort bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage solche Ausgleichszahlungen unter den Vorbehalt der Rückzahlung zu stellen. Damit soll vermieden werden, dass in der Zwischenzeit weitere Klagen erhoben werden.

Quelle: Landeshauptstadt München



Foto: Torsten Born/Pixelio

1 x Fällen = 750 Euro ist für das Verwaltungsgericht zu pauschal.

Erika Schindecker, Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten
Sendlinger Str. 21, 80331 München
Tel. 089/260 35 66, Fax:089/260 78 81
schindecker@web.de
www.baugenehmigung-muenchen.info